

Aufschalt- und Betriebsbedingungen für Brandmelde- und Löschanlagen (ABB)

Alarmstelle ist die Kantonale Notrufzentrale (KNZ), betrieben durch die Kantonspolizei St.Gallen.

1 Brandmelde- und Löschanlagen

Es können aufgeschaltet werden:

- Vom Kantonalen Amt für Feuerschutz vorgeschriebene Anlagen.
- Auf freiwilliger Basis erstellte Anlagen, sofern das Einverständnis der Berufsfeuerwehr St. Gallen (BFSG) vorliegt.

Die Brandmelde- und Löschanlagen, in der Folge BMA genannt, haben in allen Belangen den Vorschriften für automatische Brandmeldeanlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu entsprechen und von der Fachstelle des Kantonalen Amtes für Feuerschutz abgenommen zu sein. Gesetzliche Grundlage bildet der "Regierungsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeit von Feuerschutzvorschriften (sGs 871.14)".

2 Anzeige-Tableau

Das **Ressort Einsatzplanung** der BFSG bestimmt den Standort des Anzeige-Tableaus (BMA-Zentrale oder BMA-Fernsignaltableau). Nötigenfalls kann es die Installation mehrerer Tableaus verlangen. Der Zugang zu den Anzeige-Tableaus ist mit einer Blitzleuchte zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage bilden die Brandschutznorm VKF Art.15 und die Brandschutzrichtlinie 1 VKF Ziff. 8.1 Abs 2.

3 Alarmübermittlung

Die Alarmübermittlung hat über das System "Alarmnet" zu erfolgen. Gemäss Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde St.Gallen und der Interessengemeinschaft TUS (IG TUS) haben Aufschalt-Interessenten ein Aufschaltgesuch sowohl an die KNZ wie auch an die IG TUS zu richten.

Bei BMA mit mehreren Gebäuden oder Zufahrtsmöglichkeiten kann die BFSG einen Mehrkriteriensender verlangen. Die KNZ nimmt in erster Linie nur Alarmmeldungen von Brandmelde- und Löschanlagen entgegen.

- 4 BMA-Lagepläne** Der BMA-Betreiber stellt der BFSG die Lagepläne im Doppel zur Verfügung. Diese sind gemäss den Richtlinien des Kantonalen Amtes für Feuerschutz (20.1.1995) zu erstellen und mindestens 20 Tage vor der Aufschaltung an das Kommando der BFSG zu übergeben. Ausserdem werden der BFSG durch den Planer die aktualisierten Brandschutzpläne in digitaler Form im Format .dxf oder .dwg zur Verfügung gestellt.
- 5 Schlüssel** Für die BFSG muss mit **einem Schlüssel** der Zutritt ins Gebäude und dessen überwachte Räume ermöglicht sein. Anlässlich der Aufschaltung der BMA wird der Schlüssel an die BFSG übergeben. Ist aus betrieblichen Gründen ein Schliesssystem mit mehreren Schlüsseln vorgesehen, so muss mit dem Ressort Einsatzplanung der BFSG Rücksprache genommen werden.
- 6 Betreuung** Der BMA-Betreiber stellt sicher, dass die BMA vorschriftsgemäss gewartet und betreut wird. Innerhalb eines Betriebes muss während der spezifischen Arbeitszeit immer ein Mitarbeiter anwesend sein, welcher die Handhabung der BMA beherrscht. Dem Sicherheitsbeauftragten eines Betriebes ist eine Gruppe von geeigneten Personen zu unterstellen, welche im Alarmfall die BMA bedienen, nötigenfalls erste Rettungs- und Löschmassnahmen treffen und die anrückende Staffel der BFSG einweisen kann.
- 7 Verantwortliche** Mindestens vier mit Sicherheitsaufgaben beauftragte Personen, mit Wohnort St. Gallen und engere Umgebung, müssen der BFSG namentlich gemeldet werden. Ausserhalb der betriebsspezifischen Arbeitszeit wird durch die Zentrale der Berufsfeuerwehr immer eine dieser Personen aufgeboden. Falls die BFSG im Alarmfall keinen Verantwortlichen des Betriebes erreichen kann, wird der Pikettdienst des Anlageherstellers zu Lasten des BMA-Betreibers aufgeboden. Die Angehörigen der BFSG, welche bei der Anlage bleiben, um den Zugang sicherzustellen, werden dem BMA-Betreiber gemäss kantonalem Tarif für die Schadenbekämpfung in Rechnung gestellt.
- 8 Probealarme** Mindestens 1x jährlich ist vom Betreiber der BMA nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Probealarm durchzuführen (Prüfen der Übermittlung der BMA zur KNZ). Die Details zur Durchführung des Probealarmes sind durch die KNZ (058 229 49 26) geregelt. Die seriöse, allenfalls häufigere, Durchführung der Probealarme soll auch zur Schulung des Personals an der BMA genutzt werden.

- 9 Begehungen** Der BFSG steht das Recht zu, auf vorherige Anmeldung hin, Begehungen des überwachten Gebäudes durchzuführen. Sie hat dabei Anrecht auf geeignete Führung und Instruktion durch den Sicherheitsverantwortlichen.
- 10 Echter Alarm** Einem echten Alarm liegt eine Brandgefahr (Schadenfeuer) zugrunde. Es erfolgt ein Einsatz der Feuerwehr.
- 11 Ungewollter Alarm: Fehlbedienung** Auf Fehlbedienung zurückzuführen sind Alarmmeldungen, welche während der betriebsspezifischen Arbeitszeit übermittelt werden und nicht als echte Alarme beurteilt werden können. Fehlbedienungen werden auf Grobfahrlässigkeit untersucht, da die Übermittlung der BMA zur Kantonalen Notrufzentrale mit gut geschultem Personal nur im berechtigten Alarmfall stattfinden soll. Im Falle von Fehlbedienung erfolgt die Verrechnung des Aufwandes der BFSG an den BMA-Betreiber.
- 12 Ungewollter Alarm: Fehlalarm** Fehlalarme sind Alarmmeldungen, welche ausserhalb der betriebsspezifischen Arbeitszeit zur KNZ übermittelt werden und nicht als echte Alarme beurteilt werden können (Arbeitszeit von Spitälern und Heimen aller Art: Montag bis Freitag 07.00 - 17.00 Uhr).
- 13 Haftung** Die BFSG lehnt jegliche Haftung, welche im Zusammenhang mit technischen Störungen bei der Übermittlung von Alarmmeldungen bzw. deren Empfang in der KNZ / Weiterleitung an die BFSG stehen, ab.

